Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 15 (1908)

Heft: 2

**Artikel:** Zum schwyzerischen Schulgesetze

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-524749

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Zum ichwyzerischen Schulgesetze.

1. Geschichtliches und Stellungnahme bes Schreibers. Das dermalen geltende Schulgesetz bes Rts. Schwyz batiert aus ber zweiten Salfte der 70er Jahre. Es war damals nicht ein gesetzgeberisches Werk weitgehendsten Fortschrittes, aber immerhin ein Werk, bas den schultechnischen und schulpolitischen Bedürfnissen ber Beit gerecht ju werden suchte. Es hielt Stand bis in die letten Jahre des 19. Jahrhunderts, periodisch durchbrochen durch biverse mehr und weniger aute einschlägige Verordnungen. Das Schulmesen machte Fortschritte in ben Jahren biefer gesetzgeberischen Frucht ter 70er Jahre. Und wenn auch der Kanton bei den eidgen. Rekrutenprüfungen auch heute noch nicht sonderlich glanzend basteht, so hat doch jener eidgenössische Experte nicht-schwyzerischer Provenienz ungefähr recht, wenn er bor turger Beit zu dem kantonalen Erziehungschef bemerkte: "Ich bin nun rund 10 Jahre nicht mehr an den Rekrutenprufungen im Rt. Schwyz gewesen, aber heute muß ich einen fichtlichen Fortschritt tonftatieren." Und fo ift es in ber Tat. Es tam die Ginführung ber obligat. Retruten= foule, fpater jogar die Refruten-Straffcule, bann die Bermehrung ber beg. Stundengahl, die Verteilung der beg. Unterrichteftunden auf ben Winter und auf die Beit turg vor ber Prufung, die Ginführung ber Fortbildungefculen, die heute nach bem Buftandetommen des Lehrlingegefetes für die Blieder bes fünftigen Sandwerter= und Gewerbestandes sogar obligatorisch find, und viel berlei mehr, was alles unter bem alten Schulgesetze gur Bebung bes Schulmefens beitrug. Des Beiteren wurden die Lehrer beordert, den Rekrutenprufungen anzuwohnen, um ihre Lehren aus benfelben ju ziehen; es murben Fortbildungekurfe für Lehrer abgehalten u. a. mehr. —

Trot all' diesen durch die Bedürfnisse der Zeit gebotenen und durch die Behörden als notwendig und zeitgemäß anerkannten Verbesserungen und Vervollkommnungen machte sich allgemach doch eine Strömung intensiv geltend, die auf ein neues Schulgesetzt tendierte. Und so kam der Erziehungsrat dieser Strömung in dem Sinne nach, daß er wohl schon vor 10 Jahren sich an die Umarbeitung des durchschossenen Schulgesetzt machte. Landammann Winet sel., ein Schulmann nach altem Schrot, ein einstiger Lehrer von praktischem Sinn und klarem Einblick, aber ein Bürger mit gut gepslegtem Sparsinne und vorbildlicher Genügsamkeit, unterzog sich der Arbeit dieser Umarbeitung. Und unter ihm noch kam das Werk in den Schoß der Erz. Behörde und unseres Ahnens auch vor das Forum der Landesregierung. Wie üblich,

erlitt der Entwurf nicht sonderlich viel Abanderungen. Mittlerweise griff der Tod hemmend ein, und auch die politischen Berhältniffe bebingten eine Ruhezeit für den Entwurf. Der Schöpfer des Entwurfes fant unerwartet ins Grab, und die ins Leben gerufene fantonale Berfaffungsbewegung nahm alle politischen Kräfte in Anspruch, fo daß es hieß: inter arma silent musae, für Erziehungs. und Schulfragen maren bie Parteien vorübergehend nicht zu haben. Allgemach fam der Verfaffunge= fturm zur Ruhe, die liberale tirchen= u. parteipolitische Bewegung scheiterte am firchlich grad fühlenden Sinne der Bolfemehrheit, und es fam fomit wieder eine Periode des positiven Schaffens: Baugeset, Strafengefet, Wirtichaftsgefet, Lehrlingsgesetz zc. tamen in Behandlung und meist unters Dach. Und so erwachte begreiflich auch wieder der Sinn für ein neues Schulgesetz. Reg.=Rat Dr. Raber nahm sich bieser erwachenden neuen Strömung als Vorsteher des Erz. Departementes klug und einfichtig an, holte den alt gewordenen Entwurf aus der Trube hervor, durchging denfelben ernfthaft und zugleich pietätvoll mit Ropf und Stift und brachte ihn vor Lehrerschaft und Behörden. Die Lehrerschaft nahm burch eine Bertretung der Konferengfreise Stellung ju dem Entwurfe und gab augleich ihres Standes Buniche ein. Später tagte die Gesamtlehrerschaft und ließ durch ihre Vertreter angesichts von Erziehungschef und Inspektoren ihre ca. 60 Begehren begründen, um einheitlich Stellung gu Die Tagung verlief zu bester Bufriedenheit der Lehrerschaft und in freudigster harmonie; es herrschte nur eine Stimme der Unerkennung über das hohe Berftandnis und das bereitwillige Entgegen= tommen bes herrn Erziehungschef. Und wenn auch diese und jene Unficht diefes ober jenen Inspektors Migfallen erregte bei Einzelnen, fo herrichte doch der einstimmige Bunich, es möchten Regierungs= und Rantonsrat im Sinne von herrn Dr. Raber beschließen, und die Lehrerschaft, als fachkundigfte Bertreterin der Schulintereffen, mare befriedigt. -

Es kam der bereinigte Entwurf Winet-Räber, um ihn so zu tausen, auch vor die Delegiertenversammlung der kantonalen Handwerker- und Gewerbe-Bereine. Und wieder war unseres Erinnerns der Herr Erziehungschef anwesend, um Wünsche entgegenzunehmen, seine persön- liche Stellungnahme zu den einzelnen derselben zu präzisieren, eine all- fällig ablehnende Haltung zu begründen zc. Und auch diese Gesellschaft ging durchaus befriedigt auseinander und sah in dem kommenden Schulzgesete ein Werk dermalen erreichbaren Fortschrittes. —

Derart erganzt, eingeleitet und eingeläutet nahm nun der Herr Erziehungschef den Entwurf wieder zu väterlichen Sanden, um die bon

ihm mit der Lehrerschaft und mit dem Handwerker= und Gewerbeverein vereinbarten Postulate noch zu erdauern. Nun war noch eine Zusammenkunft der Schulräte aller Gemeinden oder der Vertreter der verschiedenen Gemeinde- und Bezirks-Schulbehörden beabsichtigt. Der Plan
scheiterte am Uebereiser der einzuladenden Elemente, um mich etwas euphemistisch auszudrücken. —

Nach all' diesen Bestrechungen und nach der ergiebigen Arbeit dieser verschiedenen Reinigungs= und Filtrier-Apparate kam nun der Kantonsrat zu seiner obrigkeitlichen Geltung. Aber auch bei dieser Insstanz sollte nichts überstürzt und nichts erschlichen werden, weshalb zuerst eine 15gliedrige Kommission das Ding zu besichtigen hatte. Diese Kommission, in üblicher Weise aus Vertretern aller politischen Nüanscierungen zusammengesetzt, tagte in mehreren Sitzungen, ohne den Entwurf durch Eliminierung wesentlicher Bestimmungen erleichterz oder durch Hinzusigung wesentlich verschärfter Punkte erschwert zu haben. Allfällige Differenzen waren mehr redaktioneller Natur. —

Run war ber Entwurf gerüttelt und geschüttelt, gefiebt und gefichtet, daß er wohl für das Auge eines tantonsrätlichen Rollegiums die richtige Reinheit haben follte. Daher machte fich benn ber Kantonsrat an seine Arbeit, die natürlich auch zwei Lesungen, zeitlich stark von einander getrennt, umfaßte, und in jeder Lefung viel Redens abfette. Auch in diesem letten Rollegium mar unferes Erinnerns te in Untrag auf Richt-Gintreten auf den Entwurf, tein Antrag auf wesentliche Umgeftaltung des Entwurfes und tein Antrag auf zeitliche Berichiebung der Behandlung gestellt worden. Alle politischen Abstufungen bes Parlaments ftellten ihre Redner, die in dieser und jener Richtung Modifitationen riefen und teils Erfolg hatten und teils aber auch nicht. Und fo ging der Entwurf in der zweiten Lejung, bei 69 anwesenden Rantongraten mit 49 Ja und 20 Enthaltungen, ohne irgend ein Rein durch. Das der geschichtliche Verlauf bes vorliegenden Gesetzes, ber mindeftens ein Jahrgehnt umfaßt und deffen einzelne Phafen für die endgultige Boltsab= ftimmung von Belang find, weshalb wir uns auch bei diefer Stizzierung langer, als uns für diese "Blätter" lieb war, aufhielten und aufhalten mußten. -

Für heute nur eines mehr: der Schreiber legt ein Ja in die Urne, nicht weil ihn die langen Jahre so begeistern, in denen der Ent-wurf in Presse, Volksmund und in den Kreisen der Interessenten spuckte; auch nicht, weil er etwa das Gesetz als besonders fortschrittlich ansieht, sondern einzig und allein darum, weil das Gesetz nach seiner Auffassung jenen Fortschritt als Abschlagszahlung an berechtigte Zeitbe-

dürfnisse enthält, den der großen Masse mundgerecht und genießbar zu machen bei gutem Willen, bei ehrlichem politischem Streben und bei einheitlichem Vorgehen aller politischen Gruppen möglich ist. Ein Gesetz mit weniger Zugeständnissen an den Zug und Drang der Zeit, wäre eine Versündigung am gesunden Fortschritt, ein Gesetz mit mehr Zugeständnissen an den Auf der Zeit würde sicherlich ein Opfer des Volksunwillens und mangelhaft entwickelter Schulfreundlichkeit in nicht uneinslußreichen weiten Kreisen. Also ein Ja im Interesse eines stetigen Fortschrittes im Schulwesen und aus Achtung vor dem zielklaren und einsichtigen Schassen derer, die gewonnene Ueberzeugung und Bezgeisterung für gesunden Fortschritt höher stellen als Volksgunst und Popularitätshascherei.

## Schaffung einer Pehrerhilfskasse in Norschach.

Im At. St. Gallen besitzt einzig die Hauptstadt eine Gemeindepensionstasse sür die Behrerschaft. Jede derartige Institution muß auf genauer, versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut sein, um nicht früher oder später Fiasko
zu machen. — Zur Ehre mancher Schulgemeinden muß beigefügt werden, daß
verdiente, vom Schuldienste zurücktretende Lehrer sogar Ruhegehalte erhielten. Aber dies ersolgte immer von Fall zu Fall, und gewöhnlich wurde die ökonomische Lage der Korporation und des zu Pensionierenden start in Berücksichtigung gezogen, was zweierlei Recht bedeutet. So kann diese Handlungsweise
für die Lehrerschaft etwas Demütigendes an sich haben. —

Erfreulicherweise geht Rorschach baran, als zweite Schulgemeinde bes Kantons, unter Mithilfe der Schulkasse und Beiträgen der Lehrerschaft eine kommunale Pensionskasse zu gründen. Die Unterstützung der kantonalen Kasse reicht nicht hin, einen sorgenlosen Lebensabend zu sichern oder den hinterlassenen

genügend zu belfen.

Der Schulrat von Rorichach unterbreitet ber nachften Schulgemeinbe fol-

gende Antrage:

1. Die Schulgemeinde Rorschach beschließt grundsählich die Schaffung einer Lehrerhilskasse zu dem Zwecke, allen an den Primar- und Sekundarschulen Rorschacks angestellten Lehrern und Lehrerinnen, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, bei ihrem Rückritte aus dem Schuldienst im statutarisch sestzustellenden Altersjahr ein Ruhegehalt zuzusichern und im weitern den Witwen und Waisen von Lehrern mit einem jährlichen Nuhnießungsbetrage eine Unterstützung zu gewähren.

2. Bur Aeuffnung bes hiefür nötigen Fondes werben jährlich Fr. 5000 in bas Budget eingestellt, und sämtliche Lehrer und Lehrerinnen sind zur Leistung eines jährlichen Beitrages verpflichtet und zwar:

Arbeitslehrerinnen 48 Fr. ober 4 Fr. per Monat,

Bei Austritt aus bem Schuldienst in herwartiger Gemeinde geht jeder Anspruch am Fond verloren.